



## REGISTRIERUNG

### Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**ACTICIDE LA** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Thor GMBH  
ZDU nummer: 810345126  
Landwehrstrasse 1  
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE LA
- Registrierungsnummer: BE-REG-02131
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Fungizid
  - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Einde andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 30,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9) : 1,15% Bronopol (CAS 52-51-7) : 8,6%
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6.1.2 Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und sonstige Detergenzien Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Wasch- und Reinigungsflüssigkeit (allgemein) und andere Detergenzien.
6.2 Farben und Beschichtungen Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Farben und Putze
6.3.1 In der Papierindustrie verwendete Flüssigkeiten Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Flüssigkeiten, die in der Papier- und Pappindustrie verwendet werden (nicht für den Lebensmittelsektor bestimmt)
6.6 Leime und Klebstoffe Ausschließlich registriert als Konservierungsmittel für: Klebstoffe und Leime
6.7 Andere Ausschließlich als Konservierungsmittel registriert für: Polymerdispersion, Baumaterialien.
11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Ausschließlich für die Bekämpfung von Bakterien und Schimmelpilzen in Wasserkühlungssystemen registriert

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	



Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:

- o Proteus vulgaris (PT6&11)
- o Pseudomonas aeruginosa (PT6&11)
- o Saccharomyces cerevisiae (PT6)
- o Aeromonas hydrophila
- o Alcaligenes faecalis AL (PT6&11)
- o Aspergillus oryzae (PT6&11)
- o Candida valida (PT6)
- o Cellulomonas flavigena (PT6&11)
- o Corynebacterium ammoniagenes (PT6&11)
- o Geotrichum candidum (PT6&11)
- o Paecilomyces variotii (PT6&11)
- o Penicillium ochrochloron (PT6&11)
- o Providencia rettgeri (PT6&11)
- o Pseudomonas stutzeri (PT6&11)
- o Rhodotorula rubra (PT6)
- o Serratia liquefaciens / Grimes II (PT6&11)
- o Acremonium strictum
- o Citrobacter freundii
- o Fusarium solani
- o Rhodotorula mucilaginosa
- o Shewanella putrefaciens
- o E.coli (PT6&11)
- o Enterobacter aerogenes (PT6&11)
- o Klebsiella pneumoniae
- o Cladosporium cladosporioides (PT6&11)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE LA :

THOR, DE

- Hersteller Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und



2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9):

THOR, DE

- Hersteller Bronopol (CAS 52-51-7):

BASF SE, DE

#### §5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Gebrauchsanweisung:
  - o PT 6.1.2, 6.2, 6.3.1, 6.6 und 6.7
    - \* Vorbereitende Handlung: Anschließen der Pumpe.
    - \* Art der Verwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Automatische Dosierung: Das Produkt kann in Es kann in allen Phasen der Herstellung zugegeben werden. Es ist jedoch ratsam, das Produkt unter Rühren zuzugeben. Unter Rühren so früh wie möglich zugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
    - \* Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche - 1 Mal pro Tag.
    - \* Vorgeschriebene Dosis: 1g/kg LA-Aktizid.
  - o PT11
    - \* Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe. Kontaminierte Systeme müssen vor der Behandlung gereinigt werden.
    - \* Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Es wird empfohlen, das Produkt über ein Dosierungssystem zuzugeben.  
Das Produkt kann in das Fass, in das System oder in das gesamte System gegeben werden.  
Das Produkt kann in den Behälter oder an jeden Punkt des Systems gegeben werden, um



eine schnelle und gleichzeitige Verteilung zu ermöglichen.

- \* Häufigkeit der Anwendung: 1-3 Mal pro Woche - 1 Mal pro Woche.
- \* Vorgeschriebene Dosis: 0,1 bis 1g/kg LA-Aktizid
- Nicht autorisierte Verwendung: PT6.3.1 Flüssigkeiten, die bei der Herstellung von Papier und Pappe verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Für die Verwendung PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE LA auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 2014B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
  - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE LA mit Zulassungsnummer BE-REG-02131.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE LA mit Zulassungsnummer BE-REG-02131.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H290	Ätzender Stoff oder Gemisch für Metalle - Kategorie 1
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H412	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 3

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und



die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	A/P2, DIN	EN 14387: 2004	Ja	Nein
Atmung	Atemschutz-Halbmaske	Bei Überschreitung des AGW Atemschutzgerät verwenden, DIN EN 140: 1998-12	EN 140: 1998	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Verwenden Sie das Visier je nach Aufgabe in Kombination mit einer Schutzbrille	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Nitrilkauschuk, NBR; Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit : 480 min; Permeation der Stufe 6	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug		EN 13034: 2005+A1:	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
			2009		

Brüssel,  
Neue Zulassung am 19/03/2014  
Korrektur am 08/09/2014  
Änderung der Bedingungen Geschlossener Kreislauf am 27/9/2016  
Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
*(Per M.D. 17/05/2019)*

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 06/02/2024